



Fachoberschule für Gesundheit und Soziales
Lüder Clüver Str. 10
28779 Bremen
0421/361 99524
603@schulverwaltung.bremen.de

An die Träger und Leiter:innen der Praktikumsstellen

Informationen für die Anleiter:innen

1. Erfolg der fachpraktischen Ausbildung

- 1.1 Auszug aus der Verordnung über die Versetzung von Schüler:innen an öffentlichen Schulen vom 14. Juli 1997, § 20:
 - (1) *Voraussetzung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 ist eine mit Erfolg abgeschlossene fachpraktische Ausbildung. Sie ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn der Schüler oder die Schülerin in den vier¹ von der Ausbildungsstelle durchzuführenden Leistungskontrollen ausreichende Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die Wiederholung einer versäumten oder nicht ausreichenden Leistungskontrolle ist einmal zulässig.*
 - (2) *Wird die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die außerschulische Ausbildungsstelle über den Abschluesserfolg.*
- 1.2 Der Nachweis des Erfolgs des Praktikums erfolgt über die erfolgreich erbrachten Leistungskontrollen (s. 1.1). Darüber hinaus können weitere Kriterien von Bedeutung sein: Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Einsatzbereitschaft, Bereitschaft zur Mitarbeit, Bereitschaft zu selbstständigem Arbeiten, Fähigkeit, Probleme zu erkennen und kritisch zu reflektieren.
- 1.3 Die Bescheinigung über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Anlage 5) dient der Feststellung des Erfolgs der Schulausbildung im Sinne der Versetzungsordnung und **muss** zur Versetzungskonferenz vorliegen.
- 1.4 Wenn Praktikant:innen nicht erfolgreich an der Ausbildung teilnehmen und dadurch der Ausbildungserfolg gefährdet erscheint, ist es erforderlich, die Schule (Praxislehrer:innen/Abteilungsleitung) davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

¹ Nach Abschluss des Praktikums dokumentiert die Praktikumseinrichtung auf einem Vordruck (Anlage 5), ob das Praktikum ordnungsgemäß und mit Erfolg absolviert wurde. **Ordnungsgemäß:** Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft (s. 1.2)

Mit Erfolg: Im Laufe des Halbjahres müssen Praktikant:innen **vier** Leistungskontrollen (2 Berichte, 2 Aktivitäten) absolvieren. Die Themenabstimmung erfolgt mit der Schule über die Praktikant:innen. Zwei Berichte werden auch von der Schule bewertet. Der Umfang beträgt ca. 9 Seiten. Die Einrichtung vermerkt am Ende des Berichts die Kenntnisnahme und „bewertet“ den Bericht mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Außerdem haben Praktikant:innen die Aufgabe, zwei Aktivitäten selbstständig zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und schriftlich zu einem kurzen Bericht (ca. 4-6 Seiten) zusammenzufassen. Dieses geschieht in alleiniger Verantwortung der Praktikumsstelle.



2. Anforderungen an die Einrichtung

Das Praktikum beginnt am 20.08.2025 und endet am 30.06.2026. Die wöchentliche Ausbildungszeit ohne Unterrichtszeit beträgt 20 Wochenstunden. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit sowohl in der Praktikumsstelle als auch zu Hause einzuplanen (ca. 1 Std.).

2.1 Geeignete **sozialpädagogische Praxisstellen** können z.B. Kindertageseinrichtungen, Horte, Grundschulen, Jugendwohneinrichtungen und – je nach Arbeitsfeld – Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Altersheime sein. Bei Kindertageseinrichtungen ist eine Gruppengröße von mindestens 12 Kindern/Jugendlichen grundsätzlich notwendig. Es müssen zwei Gruppen mit zwei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen im Haus sein, damit die Praktikant:innen unterschiedliche Arbeitsformen usw. zumindest im Ansatz kennenlernen. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden.

Geeignete Praxisstellen im **Gesundheitsbereich** stellen Einrichtungen im Gesundheitspflege- und -fürsorgebereich (z.B. Altenheime, Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Einschränkungen, Arztpraxen, Ernährungsberatungen, Logopädie-, Ergotherapie- oder Hebammenpraxen) dar.

2.2 Die **Ausbildung und Anleitung** muss in den jeweiligen Bereichen durch Fachkräfte erfolgen. Als solche gelten z.B. staatlich anerkannte Erzieher:innen oder Heilerziehungspfleger:innen, Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen, Altenpfleger:innen, Gesundheits- und Krankenpfleger:innen, medizinische Fachangestellte sowie Leitungskräfte mit vergleichbarer Ausbildung – alle mit mindestens einjähriger Berufserfahrung. Auf die Anforderungen nach Punkt 6 der Richtlinien über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Anlage 1) wird verwiesen.

3. Praktikumsberichte/Leistungsnachweise

3.1 Der Ausbildungsbeirat empfiehlt, Praktikant:innen in angemessenem Umfang Arbeitszeit zur Erstellung der Leistungsnachweise (Berichte, Planungen von Aktivitäten) zur Verfügung zu stellen.

3.2 Die Termine für die Abgabe der Berichte (siehe 1.1) werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Berichte sind von den Schüler:innen mindestens sieben Tage vor diesen Terminen den Leiter:innen/Anleiter:innen vorzulegen.

4. Ordnungsmittel für die fachpraktische Ausbildung

Die Kenntnis folgender Unterlagen ist für die Leitungen der Praktikumsstellen und Gruppenleiter:innen notwendig:

1. Richtlinien für das Praktikum (Anlage 1)
2. Ausbildungsplan (Anlage 2a oder/und 2b)
3. Kriterien zur Beurteilung (siehe Punkt 1.2)

5. Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch regelt sich durch gesetzliche Vorgaben des öffentlichen Dienstes und beträgt 15 Tage. Der Urlaub soll zusammenhängend gewährt und muss außerhalb der schulischen Begleitveranstaltungen liegen.



6. Pausenzeiten §11

Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mind. 15 Minuten.

7. Fehlzeiten

Das Praktikum kann nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn **mindestens 85 %** (nicht mehr als 18 Tage Fehlzeiten) der Praktikumszeit abgeleistet wurden.

Die Fehlzeiten werden aus diesem Grund von der Einrichtung dokumentiert.

In besonderen Fällen kann die Schule auf Antrag der Praktikant:innen über Ausnahmen entscheiden.

8. Praktikumsvertrag

Die Praktikant:innen erhalten einen Praktikumsvertrag (Anlage 3). Bitte füllen Sie diesen aus und senden Sie ihn an die Schule zurück.

9. Kündigung des Praktikumsvertrags

Eine Kündigung soll nur nach Rücksprache mit der Schule erfolgen. Bei minderjährigen Schülern:innen müssen auch die Eltern vorher informiert worden sein. In Ausnahmefällen kann sich an das gelöste Praktikumsverhältnis ein neues zeitlich unmittelbar anschließen.

Bremen, im Februar 2025